Baden-Württemberg
Regierungspräsidium
Freiburg

Bekanntmachung

Antrag der Rheinhafen Breisach GmbH auf wasserrechtliche Erlaubnis für den Weiterbetrieb bestehender Hafen- und Umschlaganlagen im Bereich Rhein-km 226,300 bis 227,580

1. Die Rheinhafen Breisach GmbH, Hafenstraße 1, 79206 Breisach, beantragt die Neuerteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für den Weiterbetrieb bestehender Hafen- und Umschlaganlagen (Güterumschlag) im Bereich Rhein-km 226,300 bis 227,580.

Die Anlagen im Bereich Rhein-km 225,900 bis 226,100 (Firma Oiltanking) bestehen mittlerweile nicht mehr. Für die übrigen Anlagen ist die wasserrechtliche Erlaubnis zum 31.12.2023 ausgelaufen.

Für den Weiterbetrieb der Hafenanlagen über den 31.12.2023 hinaus ist gem. § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 14 Abs. 1 Nr. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) eine neue wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Das Regierungspräsidium Freiburg ist als höhere Wasserbehörde gem. § 82 Abs. 2 Nr. 1 f) WG zuständig für das erforderliche Verwaltungsverfahren. Das Erlaubnisverfahren richtet sich nach § 93 WG sowie §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG).

2. Der Antrag und die dazugehörenden Unterlagen werden durch Bereitstellung in Papierform bei der Stadt Breisach sowie auf den Internetseiten der Stadt Breisach und des Regierungspräsidiums Freiburg digital ausgelegt. Die Auslegung erfolgt

von Montag, den 30.11.2026 bis einschließlich Mittwoch, den 13.01.2027 auf folgenden Internetseiten:

- Stadt Breisach:
  https://stadt.breisach.de/de/breisach_aktuell/aktuelles/oeffentl._bekanntmachungen

- Regierungspräsidium Freiburg: https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/service/bekanntmachungen unter „Wasserrechtliche Verfahren“

sowie in Papierform im

Technischen Rathaus Breisach, Gerberstraße 11a, 79206 Breisach am Rhein, am Empfang des Bürgerservice im 2. OG.

montags bis freitags von 09:00 - 12:00 Uhr sowie mittwochs zusätzlich von 14:00 - 16:00 Uhr.

3. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann ab Beginn der Auslegung bis zwei Wochen nach deren Ende, also bis einschließlich

Mittwoch, den 27.01.2027

schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen das Vorhaben erheben (Einwendungsfrist) beim

- Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 5 - Verfahrensmanagement, Bissierstraße 7, 79114 Freiburg,
- Technischen Rathaus Breisach, Gerberstraße 11a, 79206 Breisach am Rhein.

Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendung bzw. Stellungnahme beim Regierungspräsidium Freiburg bzw. dem Technischen Rathaus der Stadt Breisach maßgeblich. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

4. Einwendungen müssen die konkrete Betroffenheit des geltend gemachten Belangs erkennen lassen. Sie sind in Schriftform, d.h. in einem mit handschriftlicher Unterschrift versehenen Schreiben zu erheben, soweit sie nicht zur Niederschrift erklärt werden. Die Erhebung von Einwendungen durch Übersendung einer E-Mail ist nicht möglich.

5. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 LVwVfG einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung des Plans benachrichtigt. Gleichzeitig wird ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist gegeben.

6. Nach § 73 Abs. 6 LVwVfG werden nach Ablauf der Einwendungs- bzw. Äußerungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Vereinigungen, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einer mündlichen Verhandlung erörtert (Erörterungstermin). Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass Personen, die Einwendungen erhoben haben oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind,
- dass bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und
- dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Verfahren vom Regierungspräsidium als Verantwortlichem erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können und werden an die Vorhabenträgerin und ihre Beauftragten sowie die fachlich mit dem Verfahren befassten Behörden zur Auswertung weitergegeben. Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 e) DSGVO i.V.m. § 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG). Alle weiteren Informationen zum Datenschutz können unter folgendem Link abgerufen werden:

https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/_DocumentLibraries/Documents/Datenschutzerklaerung_RPen.pdf

Stadt Breisach, den 30.11.2026

für die Stadt
gez.